

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK-N)
Parlamentsdienste
3003 Bern

07. März 2023

21.504 n Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2022 haben Sie uns eingeladen, zur 21.504 n Pa. Iv. „Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren“ Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn begrüsst ausdrücklich, Opfer von häuslicher Gewalt verstärkt zu schützen, mehr Kohärenz zum Opferhilfegesetz zu schaffen und den Begriff der häuslichen Gewalt zu konkretisieren. Indem inskünftig von «häuslicher Gewalt» anstatt bloss von «ehelicher Gewalt» die Rede ist, wird der Gesetzestext begrifflich auf sämtlichen Formen physischer und psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld ausgedehnt, womit dieser der Bedeutung und Vielschichtigkeit der Thematik gerecht wird. Während ausser Frage steht, dass Opfer von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten sollen und eben gerade nicht gezwungen sein dürfen, aus ausländerrechtlichen Gründen in einer Beziehung mit einer gewaltausübenden Person zu verharren, sind beim genaueren Betrachten nicht alle der beabsichtigten Änderungen opportun. Aus Sicht des Kantons Solothurn stellen sich namentlich die nachfolgenden Problemfelder:

Bewilligungsanspruch nach Auflösung der Ehe-/Familiengemeinschaft für Ehegatten und Kindern, welche mit einer Person mit Kurzaufenthaltsbewilligung bzw. einer vorläufig aufgenommenen Person zusammengelebt haben (Art. 50 Abs. 1 AIG)

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird beabsichtigt, die für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz nach Auflösung der Ehe-/ Familiengemeinschaft anspruchsberechtigte Personen-Gruppe auszuweiten. Dies ist schon deshalb abzulehnen, weil damit in Fällen von lit. a auch ohne Vorliegens von häuslicher Gewalt eine Anspruchsgrundlage geschaffen werden soll, obwohl dafür gar kein Änderungsbedarf besteht.

Die Änderung ist sodann auch mit Blick auf die Systematik des Ausländerrechts nicht konsistent bzw. stimmig, wenn für die reguläre Verlängerung zwar kein Anspruch besteht, ein solcher jedoch für die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts u.a. aufgrund häuslicher Gewalt zum Tragen kommen soll. Gerade bei Angehörigen von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen oder von vorläufig aufgenommenen Personen gilt zu beachten, dass ihre Aufenthaltserlaubnis von

Beginn weg nicht auf Dauer ausgelegt ist. Aufgrund der zeitlich befristeten Regelung bzw. des vorläufigen Aufenthaltes ist auch dem späteren Verlust des Anwesenheitsrechts nicht gleiches Gewicht beizumessen. Selbstredend schliesst dies jedoch nicht aus, dass auch dieser Personengruppe bei Vorliegens häuslicher Gewalt gestützt auf einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG eine (eigenständige) Bewilligung erteilt werden kann. Das Ausländerrecht beruht im Wesentlichen auf Ermessensentscheiden. Die zuständigen Behörden haben ihr Ermessen jeweils pflichtgemäss auszuüben und sind dabei - insbesondere auch bei Fehlen einer Anspruchsgrundlage - an die umfassend entwickelte bundesgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich Bewilligungserteilungen infolge häuslicher Gewalt gebunden. Der Kanton Solothurn regt daher an, den bisherigen Wortlaut von Art. 50 AIG in Bezug auf die anspruchsberechtigte Personengruppe beizubehalten und allenfalls Art. 30 AIG dahingehend auszuweiten bzw. zu präzisieren, dass explizit auch Opfern häuslicher Gewalt eine Aufenthaltsbewilligung unter Abweichung der Zulassungsvoraussetzungen erteilt werden kann.

Hinweise für häusliche Gewalt (Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG)

Die Änderungen in Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG werden inhaltlich begrüsst, wenngleich diese in gleicher Weise auch auf Verordnungsstufe im bestehenden Art. 77 VZAE erfolgen könnten. Bezüglich Ziff. 2 wäre eine Präzisierung dahingehend wünschenswert, so dass die Bestätigungen/Berichte der spezialisierten Fachstellen in einheitlicher Form daherkommen. Wichtig erscheint, dass die Berichte neben subjektiven Schilderungen der gewaltbetroffenen Personen auch die objektive Einschätzung der Fachstelle zur erlebten Gewaltsituation, deren Intensität sowie zeitliches andauern beinhalten.

Teilweiser Verzicht auf Integrationsprüfung nach häuslicher Gewalt (Art. 50 Abs. 2^{bis} AIG)

Der Situation von Opfern häuslicher Gewalt ist angemessen Rechnung zu tragen und ihnen ist Zeit zur Integration einzuräumen, nachdem die oppressive Gewaltanwendung eine solche zuvor erschwert bzw. verunmöglicht hat. Ein genereller Verzicht zur Prüfung der Integrationskriterien der Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit c AIG) oder der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG) während drei Jahren wird indes als problematisch bzw. nicht vereinbar mit dem Kerngedanken des erst kürzlich revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes erachtet. Namentlich stellt sich die Frage, ob es nicht zielführender wäre, eine Person, welche von häuslicher Gewalt betroffen war, schnellstmöglich in die hiesigen Strukturen zu integrieren, was erfahrungs- bzw. praxisgemäss als erstes durch das Erlernen einer Landessprache und die Arbeitsaufnahme gelingen kann. Zumal nicht alle Fälle gleich gelagert sind und häusliche Gewalt in verschiedenen Formen, Ausprägungen und mit unterschiedlichen Auswirkungen auftritt, kann auch nicht pauschal gesagt werden, dass eine Person erst nach oder aber auch bereits nach drei Jahren wieder als integrationsfähig gilt. Mit dem bestehenden Art. 58a Abs. 2 AIG wird bereits statuiert, dass gewichtigen persönlichen Umständen, welche die Integration erschweren, Rechnung zu tragen ist. Im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips und unter Berücksichtigung der einzelfallweisen Überprüfung wäre daher eine Ergänzung in Art. 77f VZAE, wonach erschwerte Bedingung explizit auch bei häuslicher Gewalt vorliegen können, begrüssenswerter.

Gleichzeitig erscheint es als unerlässlich, einer drohenden sozialen Isolation entgegenzuwirken und den Betroffenen in jedem Verfahrensstadium (niederschwellige) Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Bund und Kantone haben sich zu bemühen, die Zielgruppen entsprechend zu informieren. Entsprechende Anreize sowie Sensibilisierungsmassnahmen sind bei einer Gesetzesänderung allenfalls zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber